



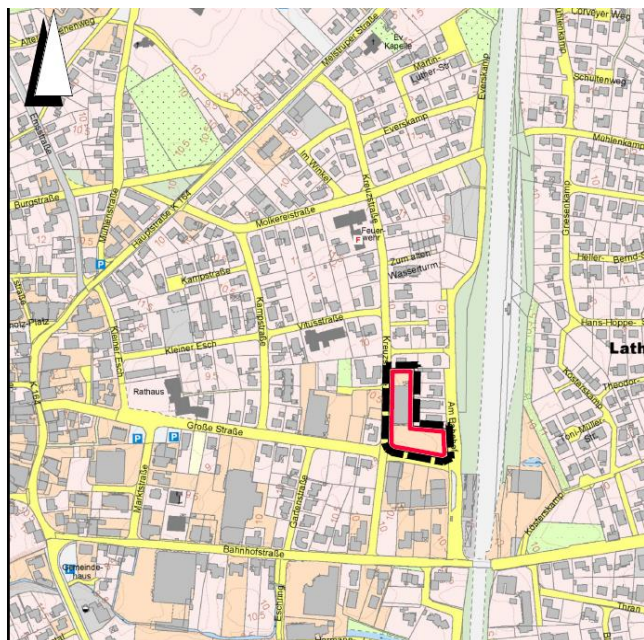
ausgehängt am: 30.03.2017  
abgenommen am: \_\_\_\_\_

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan Nr. 31.3 „Kleiner Esch - Teilbereich III“, 2. Änderung, Gemeinde Lathen hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch(BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat den Planentwurf und die Entwurfsbegründung einschließlich Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 31.3 „Kleiner Esch – Teilbereich III“ und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats sowie die Abwägung aus den Verfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde Lathen, konkrete Planungen zur Erweiterung des Lebensmitteldiscountmarkts abzusichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Folgende umweltbezogene Informationen sind zu diesem Bebauungsplan bisher bereits verfügbar:

- Umweltbericht gem. § 2a BauGB (IPW Ingenieurplanung GmbH & Co.KG, Wallenhorst, Projektnummer: 216373; Datum: 2017-03-07)
- Scoping-Unterlagen zum Umweltbericht (IPW Ingenieurplanung GmbH & CO.KG, Wallenhorst, Projektnummer: 216373; Datum: 2016-11-29)
- Schalltechnische Beurteilung (IPW Ingenieurplanung GmbH & Co.KG, Wallenhorst, Projektnummer: 216373; Datum: 2017-01-24)
- Auswirkungen- und Verträglichkeitsanalyse für eine großflächige Planung in der Gemeinde Lathen (BBE Standort- und Kommunalberatung, Münster; im Januar 2017)
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, Hamburg, vom 15.02.2017, bezüglich der Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen

- Stellungnahme des Landkreises Emsland, Meppen, vom 06.03.2017, Fachbereich Naturschutz und Forsten, mit Hinweis auf § 19 BNatSchG keinerlei Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes zu verursachen

Gem. § 3 (2) BauGB liegen Planentwurf und Entwurfsbegründung einschließlich Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 31.3 „Kleiner Esch – Teilbereich III“, 2. Änderung, sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen in der Zeit vom

### **07. April 2017 bis einschließlich 09. Mai 2017**

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Auftrage



-Hans Liesen-